

DIHK-Empfehlung zum Erlass einer Besonderen Rechtsvorschrift zum anerkannten Fortbildungsabschluss

Fachwirt für Geschäftsreise- und Mobilitätsmanagement (IHK)/ Fachwirtin für Geschäftsreise- und Mobilitätsmanagement (IHK)

„Die Industrie- und Handelskammer (...) erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom (...) als zuständige Stelle nach § 54 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Absatz 90 des Gesetzes vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160), folgende besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum Fachwirt für Geschäftsreise- und Mobilitätsmanagement (IHK)/Fachwirtin für Geschäftsreise- und Mobilitätsmanagement (IHK).“

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Die zuständige Stelle kann Prüfungen zum Fachwirt für Geschäftsreise- und Mobilitätsmanagement (IHK)/Fachwirtin für Geschäftsreise- und Mobilitätsmanagement (IHK) nach den §§ 2 bis 9 durchführen, in denen die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit nachzuweisen ist.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die notwendigen Kompetenzen vorhanden sind, um die Erstellung, Beschaffung, Bereitstellung, Verkauf und Abrechnung von Dienstleistungen berufsbedingter Mobilität zu gewährleisten, die intern oder extern für Unternehmen, Verbände und öffentliche Einrichtungen erbracht werden. Hierbei ist nachzuweisen, dass herausgehobene eigenverantwortliche Fachaufgaben der Planung, Steuerung und Kontrolle unter Nutzung betriebs- und personalwirtschaftlicher Steuerungsinstrumente kunden- und dienstleistungsorientiert ausgeübt werden können. Es sind dabei alle notwendigen Prozesse berufsbedingter Mobilität unter Berücksichtigung der aktuellen Technologien zu analysieren, zu planen, zu implementieren, durchzuführen, zu evaluieren und zu optimieren. Bei der Steuerung und Optimierung aller betrieblichen Vorgänge sind neben den unterschiedlichen Perspektiven der Marktteilnehmer auch ethische, soziale, wirtschaftliche, rechtliche und ökologische Grundsätze zu beachten sowie regionale, nationale und internationale Rahmenbedingungen zu berücksichtigen. Des Weiteren ist die Fähigkeit nachzuweisen, dass zur Gestaltung eines anforderungsgerechten Dienstleistungsprozesses die Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit internen und externen Partnern erkannt und genutzt werden. Ferner ist die Fähigkeit nachzuweisen, dass Auszubildende, Mitarbeiter und Teams motiviert und geführt werden können. Hierzu gehören insbesondere:

1. Trends und Entwicklungen berufsbedingter Mobilität erkennen,
2. Mobilitätsrichtlinien und -prozesse vorbereiten, gestalten und durchführen,
3. Steuerungsrelevante Daten ermitteln und beurteilen,
4. Steuerungs- und Controllinginstrumente zur Erfassung, Bewertung und Optimierung der Dienstleistungen einsetzen,
5. Budget- und Investitionsplanung vorbereiten,

6. Marketingmaßnahmen konzipieren, durchführen und nachbereiten,
7. Unternehmerische Entscheidungen vorbereiten und umsetzen sowie Ziele für den eigenen Verantwortungsbereich entwickeln,
8. Betriebliche Abläufe und Prozesse planen, organisieren, steuern und optimieren,
9. Projekte entwickeln, umsetzen und evaluieren,
10. Mitarbeiter durch Aus- und Weiterbildung führen, fördern und qualifizieren,
11. Qualitätsmanagement durchführen.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Fachwirt für Geschäftsreise- und Mobilitätsmanagement (IHK)/Fachwirtin für Geschäftsreise- und Mobilitätsmanagement (IHK)“.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung im Prüfungsteil „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung im anerkannten Ausbildungsberuf Tourismuskaufmann (Privat- und Geschäftsreisen)/Tourismuskauffrau (Privat- und Geschäftsreisen) oder Reiseverkehrskaufmann/Reiseverkehrskauffrau oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anerkannten kaufmännischen oder verwaltenden Ausbildungsberuf und danach eine mindestens einjährige Berufspraxis oder
3. eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder
4. eine mindestens vierjährige Berufspraxis

nachweist.

(2) Zur Prüfung im Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist zuzulassen, wer Folgendes nachweist:

1. die Ablegung des Prüfungsteils „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“, die nicht länger als fünf Jahre zurückliegt,
2. und mindestens ein Jahr Berufspraxis im Fall des Absatzes 1 Nummer 1 oder ein weiteres Jahr Berufspraxis zu den in Absatz 1 Nummer 2 bis 4 genannten Zulassungsvoraussetzungen.

(3) Die Berufspraxis nach Absatz 1 und 2 muss inhaltlich wesentliche Bezüge zu den in § 1 Absatz 2 genannten Aufgaben haben.

(4) Abweichend von Absatz 1 und Absatz 2 Nummer 2 ist zur Prüfung zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten (berufliche Handlungsfähigkeit) erworben zu haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung und Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in die Prüfungsteile

1. Wirtschaftsbezogene Qualifikationen,
2. Handlungsspezifische Qualifikationen.

(2) Der Prüfungsteil „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ gliedert sich in folgende Qualifikationsbereiche:

1. Volks- und Betriebswirtschaft,
2. Rechnungswesen,
3. Recht und Steuern,
4. Unternehmensführung.

(3) Der Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ gliedert sich in folgende Handlungsbereiche:

1. Steuerung der Prozesse,
2. Gestaltung der Dienstleistungen,
3. Ergänzende Dienstleistungen,
4. Führung und Zusammenarbeit.

(4) Die Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ werden schriftlich in Form von anwendungsbezogenen Aufgabenstellungen geprüft. Die Mindestbearbeitungsdauer beträgt jeweils:

- | | |
|----------------------------------|-------------|
| 1. Volks- und Betriebswirtschaft | 60 Minuten, |
| 2. Rechnungswesen | 90 Minuten, |
| 3. Recht und Steuern | 60 Minuten, |
| 4. Unternehmensführung | 90 Minuten. |

Die Gesamtdauer soll 330 Minuten nicht überschreiten. Wurden in nicht mehr als einem Qualifikationsbereich mangelhafte Prüfungsleistungen erbracht, ist in diesem Qualifikationsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung anzubieten. Bei einer oder mehreren ungenügenden Leistungen besteht diese Möglichkeit nicht. Die Ergänzungsprüfung soll anwendungsbezogen durchgeführt werden und in der Regel nicht länger als 15 Minuten dauern. Die Bewertungen der schriftlichen Prüfungsleistung und der mündlichen Ergänzungsprüfung werden zu einer Note zusammengefasst. Dabei wird die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung doppelt gewichtet.

(5) Die Teilprüfung „Handlungsspezifische Qualifikationen“ ist erst nach dem Ablegen der Teilprüfung „Wirtschaftsbezogene Qualifikationen“ durchzuführen. Die Handlungsbereiche sind schriftlich und mündlich zu prüfen. Die schriftliche Prüfung wird auf der Grundlage einer betrieblichen Situationsbeschreibung mit zwei aufeinander abgestimmten, gleichgewichtig daraus abgeleiteten Aufgabenstellungen durchgeführt, wobei alle Handlungsbereiche thematisiert werden. Die gesamte Bearbeitungsdauer soll 360 Minuten nicht unterschreiten und 390 Minuten nicht überschreiten. Die Punktebewertung für das Ergebnis der schriftlichen Prüfungsleistung ist aus den beiden schriftlichen Aufgabenstellungen gleichgewichtig zu bilden. Die mündliche Prüfung wird in Form einer Präsentation und einem Fachgespräch durchgeführt.

(6) Die mündliche Prüfung ist nur durchzuführen, wenn in den schriftlichen Prüfungsleistungen nach Absatz 4 und 5 mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

(7) Anhand der Präsentation soll nachgewiesen werden, dass eine komplexe Problemstellung der betrieblichen Praxis erfasst, dargestellt, beurteilt und gelöst werden kann. Die Themenstellung muss sich auf den Handlungsbereich „Führung und Zusammenarbeit“ und einen weiteren, frei wählbaren Handlungsbereich gemäß Absatz 3 beziehen. Dabei soll die Dauer der Präsentation zehn Minuten betragen. Die Präsentation geht mit einem Drittel in die Bewertung der mündlichen Prüfung ein.

(8) Das Thema der Präsentation wird vom Prüfungsteilnehmer oder der Prüfungsteilnehmerin eigenständig formuliert und mit einer Kurzbeschreibung dem Prüfungsausschuss bei der schriftlichen Prüfungsleistung der „Handlungsspezifischen Qualifikationen“ eingereicht.

(9) Im Fachgespräch soll ausgehend von der Präsentation nachgewiesen werden, dass auch in weiteren Handlungsbereichen gem. Absatz 3 komplexe fachliche Sachverhalte und Zusammenhänge beurteilt sowie Lösungen und Vorgehensweisen vorgeschlagen und begründet werden können. Das Fachgespräch soll nicht länger als 20 Minuten dauern.

§ 4

Wirtschaftsbezogene Qualifikationen

(1) Im Qualifikationsbereich „Volks- und Betriebswirtschaft“ sollen zum einen grundlegende volkswirtschaftliche Zusammenhänge und ihre Bedeutung für die betriebliche Praxis beurteilt werden können. Zum anderen müssen grundlegende betriebliche Funktionen und Funktionsbereiche und deren Zusammenwirken im Betrieb verstanden werden. Weiterhin soll der Vorgang einer Existenzgründung erfasst und in seiner Gesamtheit strukturiert werden können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Volkswirtschaftliche Grundlagen,
2. Betriebliche Funktionen und deren Zusammenwirken,
3. Existenzgründung und Unternehmensrechtsformen,
4. Unternehmenszusammenschlüsse.

(2) Im Qualifikationsbereich „Rechnungswesen“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Bedeutung des Rechnungswesens als Dokumentations-, Entscheidungs- und Kontrollinstrument für die Unternehmensführung darstellen und begründen zu können. Dazu gehören insbesondere, die bilanziellen Zusammenhänge sowie die Kostenrechnung in Grundzügen erläutern und anwenden zu können. Außerdem sollen die erarbeiteten Kennzahlen für eine Aussage über die Unternehmenssituation ausgewertet werden können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundlegende Aspekte des Rechnungswesens,
2. Finanzbuchhaltung,
3. Kosten- und Leistungsrechnung,
4. Auswertung der betriebswirtschaftlichen Kennzahlen,
5. Planungsrechnung.

(3) Im Qualifikationsbereich „Recht und Steuern“ sollen allgemeine Kenntnisse des Bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts sowie Kenntnisse des Arbeitsrechts nachgewiesen werden. Weiterhin sollen an unternehmenstypischen Beispielen und Situationen mögliche Vertragsgestaltungen vorbereitet und deren Auswirkungen bewertet werden können. Es

müssen außerdem die Grundzüge des unternehmensrelevanten Steuerrechts verstanden werden. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Rechtliche Zusammenhänge,
2. Steuerrechtliche Bestimmungen.

(4) Im Qualifikationsbereich „Unternehmensführung“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, die Inhalte der Betriebsorganisation, der Personalführung und -entwicklung sowie der Planungs- und Analysemethoden im betrieblichen Umfeld zu kennen, deren Auswirkungen auf die Unternehmensführung erläutern und in Teilumfängen anwenden zu können. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Betriebsorganisation,
2. Personalführung,
3. Personalentwicklung.

§ 5

Handlungsspezifische Qualifikationen

(1) Im Handlungsbereich „Steuerung der Prozesse“ soll die Kompetenz nachgewiesen werden, mit Hilfe von Reporting und Controlling die Prozesse der Geschäftsreise zu analysieren und eine Strategie festzulegen. Es ist nachzuweisen, dass Dokumentations-, Informations- und Kontrollinstrumente zur Optimierung betriebswirtschaftlicher Abläufe und Prozesse eingesetzt werden. Dabei sollen rechtliche, ökonomische, ökologische Rahmenbedingungen berücksichtigt werden. Die Grundsätze des Qualitätsmanagements sind zu beachten. Ferner ist nachzuweisen, dass Leistungserstellungsprozesse analysiert und bewertet sowie steuerungsrelevante Daten ermittelt und interpretiert werden können. Die sich daraus ergebenden Handlungsvorgaben sind zielgerecht und unter Beachtung der Unternehmensleitlinien umzusetzen. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Zielvorgaben für die Organisationseinheit entwickeln,
2. betriebliche Kennzahlen ermitteln und analysieren,
3. Steuerungsinstrumente einsetzen,
4. Prozesse optimieren und Investitionsentscheidungen vorbereiten
5. Management-Informationssysteme einrichten,
6. Aufstellen, Überwachen und Anpassen von Budgets.

(2) Im Handlungsbereich „Gestaltung der Dienstleistungen“, soll die Kompetenz nachgewiesen werden, beruflich bedingte Mobilität unter Berücksichtigung der Unternehmensgrundsätze und -leitlinien sowie vorhandener Richtlinien zielgruppenspezifisch zu gestalten und zu optimieren. Instrumente der Qualitätsmessung und des Controlling anhand geeigneter Kennzahlen sind einzusetzen. Die erforderlichen Prozesse sind zu implementieren und zu steuern sowie entsprechende Verträge abzuschließen. Marketingstrategien und daraus abgeleitete Marketingkonzepte sollen entwickelt und realisiert werden. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Roh- und Kerndaten eines Unternehmens/Organisation erfassen und analysieren,
2. Mobilitätsbudgets und -kosten steuern und optimieren,
3. Zusammenarbeit aller Prozessbeteiligten steuern, um Kosten, Qualität und Abläufe zu optimieren,

4. Kontroll- und Bewertungsinstrumente auswählen sowie die Leistungserbringung bedarfsgerecht sicherstellen,
5. Marketingstrategien festlegen sowie Marketingkonzepte entwickeln und umsetzen.

(3) Im Handlungsbereich „Ergänzende Dienstleistungen“ soll die Kompetenz nachgewiesen werden, den Rahmen von Dienstreisen und Entsendungen so zu gestalten, dass der Fürsorgepflicht des Unternehmens sowie den Bedürfnissen des Reisenden gleichermaßen entsprochen wird. Insbesondere gehört dazu die Entwicklung von Konzepten, um die Sicherheit der Reisenden vor und während der Geschäftsreisen zu gewährleisten. Es ist ferner nachzuweisen, dass zeitlich befristete Auslandsaufenthalte unter Beachtung rechtlicher Rahmenbedingungen und vorhandener Richtlinien sowie kultureller Besonderheiten und der Sicherheitssituation im Zielland geplant, koordiniert und unterstützt werden können. Es ist ein Netzwerk mit internen und externen Dienstleistern zu bilden, um Hilfestellungen zu gewährleisten. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Reisezielanalysen unter Einbeziehung anderer betrieblicher Funktionsbereiche sicherstellen und Ergebnisse bewerten,
2. Versicherungsleistungen auswählen,
3. Assistance-Dienste und Relocation-Dienstleister bewerten und einsetzen,
4. Krisenmanagement und Notfallplanung entwickeln,
5. vorbereitende Schulungen für Reisende planen und durchführen.

(4) Im Handlungsbereich „Führung und Zusammenarbeit“ soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, zielorientiert mit Mitarbeitern, Auszubildenden, Geschäftspartnern und Kunden zu kommunizieren. Dabei soll gezeigt werden, dass Mitarbeiter, Auszubildende und Projektgruppen geführt werden können. Des Weiteren soll bei Verhandlungen und in Konfliktfällen lösungsorientiert gehandelt werden. Methoden der Kommunikation und Motivationsförderung sollen dabei berücksichtigt werden. In diesem Rahmen können folgende Qualifikationsinhalte geprüft werden:

1. Erläutern der Zusammenarbeit, Kommunikation und Kooperation,
2. Durchführen von Mitarbeitergesprächen,
3. Anwenden des Konfliktmanagements,
4. Umsetzen der Mitarbeiterförderung,
5. Planen und Durchführen der Ausbildung,
6. Vorbereiten und Durchführen der Moderation von Projektgruppen,
7. Einsetzen von Präsentationstechniken.

§ 6

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Der Prüfungsteilnehmer oder die Prüfungsteilnehmerin ist auf Antrag von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile durch die zuständige Stelle zu befreien, wenn eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt wurde und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung innerhalb von fünf Jahren nach der Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt.

§ 7

Bewerten der Prüfungsleistungen und Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen schriftlichen Prüfungsleistungen sowie in der mündlichen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

(2) Die schriftlichen Prüfungsleistungen sowie die mündliche Prüfung sind jeweils gesondert zu bewerten.

(3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis nach der Anlage 1 und 2 auszustellen. Im Falle der Freistellung nach § 6 sind Ort und Datum der anderweitig abgelegten Prüfung sowie die Bezeichnung des Prüfungsgremiums anzugeben.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

(1) Ein Prüfungsteil, der nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Einzelne Prüfungsteile können vor Abschluss des jeweiligen Prüfungsverfahrens wiederholt werden.

(2) Wer auf Antrag an einer Wiederholungsprüfung teilnimmt und sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der nicht bestandenen Prüfung an, dazu anmeldet, ist von einzelnen Prüfungsleistungen zu befreien, wenn die dort in einer vorangegangenen Prüfung erbrachten Leistungen mindestens ausreichend sind. Im Falle einer Wiederholung kann auch beantragt werden, bestandene Prüfungsleistungen einmal zu wiederholen. Werden bestandene Prüfungsleistungen erneut geprüft, gilt in diesem Fall das Ergebnis der letzten Prüfung.

§ 9

Ausbildereignung

Wer den Prüfungsteil „Handlungsspezifische Qualifikationen“ bestanden hat, ist vom schriftlichen Teil der Prüfung der nach dem Berufsbildungsgesetz erlassenen Ausbilder-Eignungsverordnung befreit.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Besondere Rechtsvorschrift tritt einen Tag nach Veröffentlichung in dem Mitteilungsblatt der **IHK ...** in Kraft.

..., den ...

Muster

.....
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

**Zeugnis
über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss**

**Fachwirt für Geschäftsreise- und Mobilitätsmanagement (IHK)/
Fachwirtin für Geschäftsreise- und Mobilitätsmanagement (IHK)**

Herr/Frau
geboren am in
hat am die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss
.....

**Fachwirt für Geschäftsreise- und Mobilitätsmanagement (IHK)/
Fachwirtin für Geschäftsreise- und Mobilitätsmanagement (IHK)**

nach der Besonderen Rechtsvorschrift der IHK XXX über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Fachwirt für Geschäftsreise- und Mobilitätsmanagement (IHK)/Fachwirtin für Geschäftsreise- und Mobilitätsmanagement (IHK) vom tt.monat.jjjj bestanden.

Datum

Unterschrift(en)

(Siegel der zuständigen Stelle)

Muster

.....
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis

über die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss
Fachwirt für Geschäftsreise- und Mobilitätsmanagement (IHK)/
Fachwirtin für Geschäftsreise- und Mobilitätsmanagement (IHK)

Herr/Frau
geboren am in
hat am die Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss

Fachwirt für Geschäftsreise- und Mobilitätsmanagement (IHK)/
Fachwirtin für Geschäftsreise- und Mobilitätsmanagement (IHK)

nach der Besonderen Rechtsvorschrift der IHK XXX über die Prüfung zum anerkannten Fachwirt für Geschäftsreise- und Mobilitätsmanagement (IHK)/Fachwirtin für Geschäftsreise- und Mobilitätsmanagement (IHK) vom tt.monat.jjjj mit folgenden Ergebnissen bestanden:

Gesamtnote:

	Punkte*)	Note
I. Wirtschaftsbezogene Qualifikationen	
1. Volks- und Betriebswirtschaft	
2. Rechnungswesen	
3. Recht und Steuern	
4. Unternehmensführung	
II. Handlungsfeldspezifische Qualifikationen	
1. Steuerung der Prozesse,		
2. Gestaltung der Dienstleistungen,		
3. Ergänzende Dienstleistungen,		
4. Führung und Zusammenarbeit		
III. Mündliche Prüfung	
Präsentation	
Fachgespräch	

Im Fall des § 5: „Der Prüfungsteilnehmer“ oder „Die Prüfungsteilnehmerin“ wurde nach § 5 im Hinblick auf die am in vorfreigestellt.

Datum
Unterschrift(en)
(Siegel der zuständigen Stelle)

*) Den Bewertungen liegt folgender Punkteschlüssel zu Grunde: